

Si tacuisses philosophus mansisses, oder: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.

Dr. Frank Wilke

Köln, 15.10.2015

Entscheidung

Mit Urteil vom 23. Juli 2015 hat das Bundesarbeitsgericht (6 AZR 457/15) die Kündigung gegenüber einer 63jährigen Arbeitnehmerin wegen Altersdiskriminierung für unwirksam erachtet, weil der Arbeitgeber im Kündigungsschreiben zur Begründung die „Pensionsberechtigung“ der Arbeitnehmerin angeführt hatte. Diese Äußerung rechtfertige die Vermutung einer unmittelbaren Benachteiligung wegen des Lebensalters. Der Arbeitgeber habe diese Vermutung auch nicht dadurch widerlegen können, dass er auf einen erheblichen Rückgang des Arbeitsvolumens und höhere Qualifikationen der weiterbeschäftigten Arbeitnehmer verwiesen hat. Den Hinweis auf die „Pensionsberechtigung“ verteidigte der Arbeitgeber damit, dass er das Kündigungsschreiben „freundlich“ und „verbindlich“ habe formulieren wollen.

Wieder einmal bestätigt sich, dass Arbeitgeber in aller Regel gut beraten sind, im Kündigungsschreiben auf jegliche Ausführungen zur Begründung der Kündigung zu verzichten. An diesem Rat ist – sofern eine ausdrückliche Begründung der Kündigung nicht wie bspw. bei der Kündigung von Auszubildenden und Schwangeren oder in manchen Tarifverträgen verpflichtend vorgesehen ist – unverändert festzuhalten. Da der Betrieb des Arbeitgebers als Kleinbetrieb nicht dem Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes unterlag, hätte die Kündigung – ohne die verunglückte Begründung – wohl ohne weiteres einer gerichtlichen Prüfung standgehalten. Da außerhalb des Kündigungsschutzgesetzes eine Kündigung nicht begründet werden muss, sondern grundsätzlich nur nicht treu- oder sittenwidrig sein darf, hätten die vom Arbeitgeber vorgebrachten Gründe (Rückgang des Arbeitsvolumens und Qualifikationsdefizite der Klägerin) der Kündigung wohl zur Wirksamkeit verholfen.

Praxisrelevanz

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Herr Dr. Frank Wilke unter +49 221 33660-544 oder fwilke@goerg.de an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Dammthorstraße 12, 20354 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90

Legal Update